

SATZUNG DES NEULANDER SCHLEUSENVERBANDES VOM 24.01.2001	2
§ 1 NAME UND SITZ	2
I. ABSCHNITT: MITGLIEDER, AUFGABE, UNTERNEHMEN, VERBANDSSCHAU	2
§ 2 MITGLIEDER	2
§ 3 AUFGABE	2
§ 4 VERBANDSGEBIET, UNTERNEHMEN, PLAN	3
§ 5 BENUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DAS UNTERNEHMEN	3
§ 6 MITWIRKUNG IM VERWALTUNGSAUSSCHUSS FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ	4
§ 7 SCHAUBEAUFTRAGTE, VERBANDSSCHAU, SCHAUBUCH	4
II. ABSCHNITT: VERFASSUNG	5
§ 8 VERBANDSORGANE	5
§ 9 ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDES, ENTSCHÄDIGUNG	5
§ 10 WAHL DES VORSTANDES	5
§ 11 AMTSZEIT DES VORSTANDES	5
§ 12 AUFGABEN DES VORSTANDES	6
§ 13 SITZUNGEN DES VORSTANDES, BESCHLÜSSE	6
§ 14 GESCHÄFTE DES VORSTEHERS, GESETZLICHE VERTRETUNG DES VERBANDES	7
§ 15 ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL DES AUSSCHUSSES	7
§ 16 AMTSZEIT DES AUSSCHUSSES	8
§ 17 AUFGABEN DES AUSSCHUSSES	8
§ 18 SITZUNGEN DES AUSSCHUSSES, BESCHLÜSSE	9
III. ABSCHNITT: HAUSHALT, BEITRÄGE	10
§ 19 HAUSHALT, RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG	10
§ 20 HAUSHALTSPLAN	10
§ 21 PRÜFEN DES HAUSHALTS	10
§ 22 BEITRÄGE	11
§ 23 GELDBEITRÄGE	11
§ 24 BEITRAGSBUCH	11
§ 25 ERMITTLUNG UND ERHEBUNG DER BEITRÄGE	12
§ 26 SACHBEITRÄGE	12
IV. ABSCHNITT: VERFAHRENSVORSCHRIFTEN	12
§ 27 ANORDNUNGSBEFUGNIS	12
§ 28 ZWANG UND VOLLSTRECKUNG	13
§ 29 RECHTSBEHELFE	13
§ 30 BEKANNTMACHUNGEN	13
V. ABSCHNITT: ALLGEMEINE UND ABSCHLIEßENDE BESTIMMUNGEN	13
§ 31 DIENSTKRÄFTE	13
§ 32 AUFSICHT, ZUSTIMMUNGSBEDÜRFTIGE GESCHÄFTE	14
§ 33 ÄNDERUNG DER SATZUNG	15
§ 34 IN-KRAFT-TRETEN DER SATZUNG, ÜBERGANGSREGELUNG	15

Satzung des Neulander Schleusenverbandes

vom 24.01.2001

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verband führt den Namen "Neulander Schleusenverband". Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 - Wasserverbandsgesetz - WVG - (Bundesgesetzblatt I Seite 405) und des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (HmbAG-WVG) vom 20. Juli 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 213); als solcher ist er eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Hamburg.

(WVG §§ 1, 3, 6)

I. Abschnitt:

Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen, Verbandsschau

§ 2

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Verbandsgebiet liegenden Flurstücke, Erbbauberechtigte sind anstelle der Eigentümer Verbandsmitglieder.

(2) Die Mitglieder werden mit vollständigem Namen und Adressen in einem Mitgliederverzeichnis geführt, das vom Vorstand geführt und verwahrt wird. Das Mitgliederverzeichnis ist ständig zu aktualisieren.

(3) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, Veränderungen der Eigentumsverhältnisse des die Mitgliedschaft vermittelnden Flurstücks oder sonstige Änderungen, die für die Mitgliedschaft von Bedeutung sind, dem Vorsteher unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(WVG §§ 4, 6)

§ 3

Aufgabe

(1) Der Verband hat die Aufgabe, in seinem Gebiet Grundstücke zu ent- und bewässern. Dazu hat er das Verbandsgebiet mit ausreichenden Ent- und Bewässerungsanlagen zu versehen und für die Unterhaltung, Erneuerung und Bedienung der angeschlossenen Anlagen Sorge zu tragen. Ent- und Bewässerungsanlagen sind außer Gräben in wasserwirtschaftlicher Hinsicht auch Brücken, Überfahrten mit Rohrdurchlässen, Stege und Siele mit Zubehör. Ausgenommen von der Unterhaltungspflicht sind das Schöpfwerk und Deichsiel Neuland und das Deichsiel Fünfhausen sowie die Deichstrecken beiderseits der Neuen Moorwettern, die von der Deutschen Bahn AG unterhalten werden.

(2) Dem Verband obliegt es, das Gefahrenbewusstsein in der Bevölkerung für Sturmfluten und Hochwasser wach zu halten. Der Verband hat ferner die Aufgabe, die Freie und Hansestadt Hamburg bei ihrer Verpflichtung zu unterstützen, Menschen und Grundstücke vor Sturmfluten und Hochwasser zu schützen; dazu hat er der zuständigen Behörde Kräfte zur Unterstützung der Deichverteidigung zu benennen. Der Verband nimmt an offiziellen Deichschau teil.

(3) Zur Durchführung der Verbandsaufgaben haben die von dem Verband zu stellenden bzw. zu benennenden Kräfte zur Unterstützung der Deichverteidigung die Pflicht, im Rahmen der Deichverteidigungsorganisation der zuständigen Behörde an Einsätzen, Übungen und Schulungen mitzuwirken. Der Verband hat das Recht und die Pflicht, Mängel und Schäden an den Hochwasserschutzanlagen der für die Unterhaltung zuständigen Dienststelle zu melden und Ordnungswidrigkeiten nach der Deichordnung anzuzeigen.

(WVG §§ 2, 6)

§ 4

Verbandsgebiet, Unternehmen, Plan

(1) Die zu dem Verband gehörenden Flurstücke (Verbandsgebiet) und die der Erfüllung der Verbandsaufgabe dienenden Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen (Unternehmen des Verbandes) sind aus einem Plan ersichtlich, den der Vorstand verwahrt. Der Verbandsgebietsplan vom 10. Dezember 2014 – unterzeichnet durch den Vorstandsvorsteher am 6. April 2018 und durch die Aufsichtsbehörde am 28. Mai 2018 - ist Bestandteil der Satzung. Eine aktuelle Zweitausfertigung wird von der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

(2) Der Ausschuss darf den Plan, das Unternehmen und die Verbandsanlagen nur mit schriftlicher Genehmigung der Aufsichtsbehörde ändern.

(WVG §§ 5, 6, 47)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Die Mitglieder haben die für die Durchführung des Unternehmens erforderlichen Arbeiten auf ihren Grundstücken zu dulden. Sie haben ihre Grundstücke zwecks Vorbereitung und Ausführung dieser Maßnahmen durch Dritte betreten zu lassen, soweit diese dazu vom Verband berufen sind.

(2) Der Verband ist - vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlicher Genehmigungen - berechtigt, die für das Unternehmen erforderlichen Stoffe (Steine, Rasen, Buschwerk usw.) den Grundstücken der Mitglieder zu entnehmen und aus den Gräben anfallende Stoffe dort abzulegen.

(3) Zäune, Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen, Bäume und Sträucher sind von dem jeweiligen Eigentümer so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.

Parallel der Verbandsgewässer (Wettern) muss ein Schutz- und Arbeitsstreifen von mindestens 1,50 m Breite von der oberen Böschungskante an unbewirtschaftet bleiben. Der Verband kann die Anlegung von Arbeitswegen festsetzen, wenn dies zur Durchführung der Aufgabenwahrnehmung des Unternehmens erforderlich ist; die Breite der Arbeitswege soll im Regelfall 4,00 m betragen. Der Schutz- und Arbeitsstreifen sowie die Arbeitswege sind von

Satzung vom 24. Januar 2001, Amtlicher Anzeiger Nr. 44 vom 18. April 2001, Seite 1258; geändert am 18. März 2004, Amtlicher Anzeiger Nr. 77 vom 5. Juli 2004, Seite 1352.; geändert am 29. November 2005, Amtlicher Anzeiger Nr. 7 vom 24. Januar 2006, Seite 167, geändert am 20. März 2018, Amtlicher Anzeiger Nr. 46 vom 8. Juni 2018, Seite 1338 f.

Bäumen, Sträuchern, Hecken usw. freizuhalten und von den Anliegern so zu pflegen, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Sie müssen jederzeit zugänglich sein.

(4) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht schon durch Rechtsvorschriften zugelassen ist.

(5) Für den Ausgleich von Vermögensnachteilen durch die Benutzung nach den Absätzen 1 bis 4 gelten die §§ 36 bis 39 WVG.

(WVG §§ 33 bis 39)

§ 6

Mitwirkung im Verwaltungsausschuss für den Hochwasserschutz

(1) Der Verband schlägt Verbandsmitglieder als Vertreter des Verbandes im Verwaltungsausschuss für den Hochwasserschutz bei der Baubehörde nach Maßgabe der Anordnung über den Verwaltungsausschuss für den Hochwasserschutz vor.

(2) Die von der Baudeputation für den Verwaltungsausschuss für den Hochwasserschutz gewählten Verbandsmitglieder haben den Verband über Sitzungstermine und die Tagesordnung des Verwaltungsausschusses für den Hochwasserschutz zu informieren. Hat der Verband zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung einen Beschluss gefasst, so haben die Mitglieder diesen in dem Verwaltungsausschuss vorzutragen.

§ 7

Schaubeauftragte, Verbandsschau, Schaubuch

(1) Zur Durchführung der Verbandsschau wählt der Ausschuss mindestens zwei Schaubeauftragte jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren. Die Schaubeauftragten sind ehrenamtlich tätig; sie können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

(2) Die zu schauenden Anlagen des Verbandes werden von den Schaubeauftragten einvernehmlich bestimmt, wobei die im Plan bezeichneten Hauptgräben mindestens einmal im Jahr zu schauen sind. Der Vorstand oder die Schaubeauftragten können weitere Schauen anordnen.

(3) Der Vorsteher macht Zeit und Ort der Schau mindestens zwei Wochen vorher gemäß § 31 bekannt mit der Aufforderung, die Gräben ordnungsgemäß zu räumen. Er lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde, die zuständige Wasserbehörde und sonstige durch den Verband zu Beteiligende mindestens zwei Wochen vorher zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, nach vorheriger Anmeldung an der Schau teilzunehmen.

(4) Der Vorsteher oder ein von ihm bestimmter Beauftragter ist Schauführer.

(5) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau im Einvernehmen mit den Schaubeauftragten schriftlich auf; die Niederschrift ist von den Schaubeauftragten zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind in einem Schaubuch zu sammeln, das vom Vorsteher geführt wird.

(6) Der Vorsteher veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel. Er vermerkt die Beseitigung der Mängel im Schaubuch.

(7) Wird im Zusammenhang mit der Beseitigung festgestellter Mängel eine Nachschau durchgeführt, hat das für die Mängel verantwortliche Mitglied zur Abdeckung der Kosten der Nachschau einen Sonderbeitrag (Nachschaubeitrag) zu leisten, dessen Höhe der Ausschuss allgemein festsetzt.

(WVG §§ 44, 45)

II. Abschnitt: Verfassung

§ 8 Verbandsorgane

Der Verband hat einen Ausschuss und einen Vorstand.

(WVG § 46)

§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsteher, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten die ihnen im Dienst des Verbandes erwachsenden erforderlichen Barauslagen. Darüber hinaus können sie für die Wahrnehmung ihres Amtes eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

(WVG § 52)

§ 10 Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorsteher beraumt die Wahl des Vorstandes frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Vorstandes an.

(2) Für die Vorstandswahl hat der Ausschuss einen Wahlleiter aus seiner Mitte zu bestellen.

(3) Der Ausschuss wählt den Vorstand in geheimer Wahl, es sei denn, alle anwesenden Stimmberechtigten stimmen einer offenen Wahl zu. Der Vorsteher und sein Stellvertreter sind in besonderer Wahlhandlung zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

(4) Das Ergebnis der Vorstandswahl ist mit genauer Angabe der auf die einzelnen Kandidaten entfallenen Stimmen in der Niederschrift der Ausschusssitzung festzuhalten.

(WVG § 53)

§ 11

Satzung vom 24. Januar 2001, Amtlicher Anzeiger Nr. 44 vom 18. April 2001, Seite 1258;
geändert am 18. März 2004, Amtlicher Anzeiger Nr. 77 vom 5. Juli 2004, Seite 1352.;
geändert am 29. November 2005, Amtlicher Anzeiger Nr. 7 vom 24. Januar 2006, Seite 167,
geändert am 20. März 2018, Amtlicher Anzeiger Nr. 46 vom 8. Juni 2018, Seite 1338 f.

Amtszeit des Vorstandes

(1) Die Amtszeit des Vorstandes beginnt am ersten Tag des auf die Wahl folgenden Monats, jedoch frühestens am Tag nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Vorstandes. Die Amtszeit des Vorstandes dauert sechs Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führt der bisherige Vorstand die Geschäfte weiter bis die Amtszeit eines neuen Vorstandes beginnt.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, wählt der Ausschuss für den Rest der Amtszeit des Vorstandes nach §§ 11 und 12 Ersatzmitglieder. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist über alle Personen- oder Ämterwechsel im Vorstand unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(WVG § 53)

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz, im Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes und in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er leitet den Verband und hat über alle Geschäfte des Verbandes zu entscheiden, zu denen nicht durch Gesetz oder die Satzung der Ausschuss oder der Vorsteher berufen ist. Er hat insbesondere

- den Haushaltsplan und seine Nachträge aufzustellen,
- Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzuschlagen,
- die Dienstkräfte einzustellen und zu entlassen.

(WVG § 54)

§ 13

Sitzungen des Vorstandes, Beschlüsse

(1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher oder seinem Stellvertreter mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.

(2) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsteher den Ausschlag.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens alle Mitglieder anwesend und ordnungsgemäß geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn eine Angelegenheit keinen Aufschub duldet oder sie bereits einmal wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden ist, wenn darauf in der Ladung hingewiesen wurde. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zuvor zugestimmt haben.

Satzung vom 24. Januar 2001, Amtlicher Anzeiger Nr. 44 vom 18. April 2001, Seite 1258; geändert am 18. März 2004, Amtlicher Anzeiger Nr. 77 vom 5. Juli 2004, Seite 1352.; geändert am 29. November 2005, Amtlicher Anzeiger Nr. 7 vom 24. Januar 2006, Seite 167, geändert am 20. März 2018, Amtlicher Anzeiger Nr. 46 vom 8. Juni 2018, Seite 1338 f.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt wurden.

(5) Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Beschlüsse zu protokollieren sind. Die Niederschrift ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.

(WVG § 56)

§ 14 Geschäfte des Vorstehers, gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen die laufenden Geschäfte des Verbandes, sowie diejenigen, zu denen er durch das Wasserverbandsgesetz, das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes oder die Satzung berufen ist.

(2) Der Vorsteher ist allein zur Vertretung des Verbandes in allen Geschäften gerichtlich und außergerichtlich befugt. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Für die Form der Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, ist § 55 WVG zu beachten.

(4) Der Vorsteher beruft mindestens alle drei Jahre eine Versammlung der Verbandsmitglieder ein, um sie über Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten und anzuhören.

(WVG §§ 51, 55)

§ 15 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

(1) Der Ausschuss hat sieben Mitglieder, von denen nach Möglichkeit eines seinen Wohnsitz südlich des Fünfhausener Landweges haben und eines aus dem Kreis der Siedler gewählt werden soll. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

(2) Die Ausschussmitglieder sind ehrenhalber tätig. Sie können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

(3) Der Ausschuss wird von den Verbandsmitgliedern gewählt. Wählbar sind geschäftsfähige Mitglieder, bei juristischen Personen deren benannte Vertreter.

(4) Der Vorsteher beraumt die Versammlung der Verbandsmitglieder zur Ausschusswahl frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Verbandsausschusses an. Er lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gemäß § 31 mit mindestens zweiwöchiger Frist. Ferner ist die Aufsichtsbehörde einzuladen. Der Vorsteher leitet die Versammlung und die Wahl.

(5) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Verbandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht verlangen.

Satzung vom 24. Januar 2001, Amtlicher Anzeiger Nr. 44 vom 18. April 2001, Seite 1258;
geändert am 18. März 2004, Amtlicher Anzeiger Nr. 77 vom 5. Juli 2004, Seite 1352.;
geändert am 29. November 2005, Amtlicher Anzeiger Nr. 7 vom 24. Januar 2006, Seite 167,
geändert am 20. März 2018, Amtlicher Anzeiger Nr. 46 vom 8. Juni 2018, Seite 1338 f.

(6) Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus dem Beitragsbuch (§ 25); es ist dem Beitragsverhältnis gleich. Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.

(7) Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt durch Zuruf oder Zeichen; auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Anwesenden ist durch Stimmzettel zu wählen. Die Wahl in Blöcken ist zulässig, wenn dem nicht von mindestens einem Zehntel der Anwesenden widersprochen wird; die Ersatzmitglieder können nur dann im Block gewählt werden, wenn zugleich eine Reihenfolge für das Nachrücken festgelegt wird.

(8) Gewählt ist, wer unabhängig von der Zahl der Erschienenen die meisten der abgegebenen Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los.

(9) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss mindestens den Ort und Tag der Versammlung, eine Anwesenheitsliste sowie das Ergebnis der Wahlen enthalten. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.

(WVG § 49 i.V.m. § 48)

§ 16 Amtszeit des Ausschusses

(1) Die Amtszeit des Ausschusses beginnt am ersten Tag des auf die Wahl folgenden Monats, jedoch frühestens am Tag nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Ausschusses. Die Amtszeit dauert sechs Jahre.

(2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, wählen die Verbandsmitglieder auf ihrer nächsten ordentlichen Versammlung für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Antritt des neuen Mitgliedes im Amt.

(WVG § 48)

§ 17 Aufgaben des Ausschusses

(1) Der Ausschuss hat die ihm im Wasserverbandsgesetz, im Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes und in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere hat er

1. den Vorstand und die Schaubeauftragten zu wählen,
2. den Haushaltsplan festzusetzen,
3. die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
4. den Vorstand in allen wichtigen Geschäften zu beraten,
5. über Anträge auf Änderung der Satzung zu beschließen,

Satzung vom 24. Januar 2001, Amtlicher Anzeiger Nr. 44 vom 18. April 2001, Seite 1258; geändert am 18. März 2004, Amtlicher Anzeiger Nr. 77 vom 5. Juli 2004, Seite 1352.; geändert am 29. November 2005, Amtlicher Anzeiger Nr. 7 vom 24. Januar 2006, Seite 167, geändert am 20. März 2018, Amtlicher Anzeiger Nr. 46 vom 8. Juni 2018, Seite 1338 f.

6. über Anträge auf Änderung des Planes zu beschließen,
7. über die vom Vorstand vorzuschlagende Erhebung von Sachbeiträgen zu entscheiden,
8. über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und deren Höhe zu entscheiden, soweit sie in der Satzung vorgesehen sind,
9. über die Beschäftigung neben- oder hauptamtlich tätiger Personen für den Verband einschließlich der Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses zu entscheiden.

(WVG, insbesondere § 49 i.V.m. § 47 HmbAGWVG)

§ 18 Sitzungen des Ausschusses, Beschlüsse

(1) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder und die Aufsichtsbehörde nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, mit mindestens zweiwöchiger Frist zu einer Sitzung des Ausschusses ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses; er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Duldet eine Angelegenheit keinen Aufschub oder ist sie bereits einmal wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Ausschuss ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist.

(5) Über die Ausschusssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsteher zu verwahren; die Niederschrift ist vom Vorsteher und einem Mitglied des Ausschusses zu unterschreiben. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. den Ort und Tag der Sitzung,
2. eine Anwesenheitsliste,
3. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Aufsichtsbehörde erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.

(WVG § 49 i.V.m. § 48)

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

§ 19 Haushalt, Rechnungslegung und Prüfung

Für den Haushalt, die Rechnungslegung und deren Prüfung gilt, soweit nachstehend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen wurden, der erste Abschnitt des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20 Haushaltsplan

(1) Der Ausschuss setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass der Ausschuss spätestens drei Monate nach dem Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorsteher teilt der Aufsichtsbehörde den von dem Ausschuss festgesetzten Haushaltsplan mit.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben. Haushaltsplan und Nachträge zum Haushaltsplan sind in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben des Verbandes.

(3) Dem Haushaltsplan ist als Anlage eine Zusammenstellung des Kapital-, Anlagen- und Grundvermögens (Vermögensübersicht) beizufügen. In der Übersicht ist kenntlich zu machen, welchen Verbandsflächen das Vermögen jeweils zuzurechnen ist. Grundvermögen ist nur für die Grundstücke zu bewerten, die nicht unmittelbar der Erfüllung der Verbandsaufgaben dienen. Der Verband hat sein Vermögen aus den Einnahmen des ordentlichen Haushalts zu unterhalten.

(4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(HmbAGWVG §§ 2, 4)

§ 21 Prüfen des Haushalts

(1) Der Vorstand stellt die Rechnungen über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie innerhalb des ersten Viertels des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen zur Kassenprüfung.

(2) Bei der Kassenprüfung wird geprüft, ob der Haushaltsplan nach der Rechnung befolgt ist, ob die einzelnen Einnahme, und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind, und ob diese Rechnungsbeträge mit der Satzung in Einklang stehen.

(3) Der Vorsteher erhält einen schriftlichen Prüfbericht.

(HmbAGWVG § 12)

Satzung vom 24. Januar 2001, Amtlicher Anzeiger Nr. 44 vom 18. April 2001, Seite 1258; geändert am 18. März 2004, Amtlicher Anzeiger Nr. 77 vom 5. Juli 2004, Seite 1352.; geändert am 29. November 2005, Amtlicher Anzeiger Nr. 7 vom 24. Januar 2006, Seite 167, geändert am 20. März 2018, Amtlicher Anzeiger Nr. 46 vom 8. Juni 2018, Seite 1338 f.

§ 22 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Nach Maßgabe von § 28 Absatz 3 WVG können auch Nutznießer des Verbandes, ohne Mitglied zu sein, zu Geldbeiträgen herangezogen werden.

(2) Die Beiträge können in Form von Geld (Geldbeiträge) oder von Sachen, Werken, Diensten oder anderen Leistungen (Sachbeiträge) erhoben werden.

(WVG § 28)

§ 23 Geldbeiträge

(1) Die Geldbeiträge setzen sich aus einem Verwaltungskostenanteil, einem Flächenbeitrag (Abs. 2) und einem Nutzungsbeitrag (Abs. 3) zusammen. Die Einzelheiten, insbesondere die Höhe der Beitragssätze, legt der Ausschuss fest.

(2) Für jedes Grundstück im Verbandsgebiet ist ein seiner Fläche entsprechender Beitrag (Flächenbeitrag) zu leisten. Der Ausschuss kann örtliche Beitragsabteilungen bilden.

(3) Für ein bebautes Grundstück ist zusätzlich für jede Wohnung und für jede gewerbliche Nutzungseinheit ein Nutzungsbeitrag zu leisten.

(4) Für Grundstücke, die von der Erfüllung der Verbandsaufgaben einen besonderen Vorteil haben oder die besondere Aufwendungen des Verbandes verursachen, kann ein angemessener Zuschlag zum Beitrag erhoben werden. Mitglieder, deren Grundstücke nur für eine Ent- und Bewässerungsanlage benutzt werden und die keinen Vorteil davon haben, sind von allen Beitragslasten frei.

(5) Die Beiträge werden jeweils für ein Kalenderjahr ermittelt. Beitragspflichtig für den gesamten Jahresbeitrag ist derjenige, der zum Beginn des Kalenderjahres Verbandsmitglied ist.

(WVG § 30)

§ 24 Beitragsbuch

(1) Der Vorstand sorgt für die Eintragung der auf der Grundlage der §§ 23 und 24 entstandenen Beitragsverhältnisse in das Beitragsbuch.

(2) Das Beitragsbuch wird vom Vorsteher verwahrt; jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen die Einsicht in das Beitragsbuch zu gewähren.

(3) Auf Antrag eines Mitgliedes oder von Amts wegen ändert der Vorstand das Beitragsbuch nach Anhörung des Ausschusses, wenn sich die zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände geändert haben. Eine unerhebliche Änderung kann unberücksichtigt

Satzung vom 24. Januar 2001, Amtlicher Anzeiger Nr. 44 vom 18. April 2001, Seite 1258;
geändert am 18. März 2004, Amtlicher Anzeiger Nr. 77 vom 5. Juli 2004, Seite 1352.;
geändert am 29. November 2005, Amtlicher Anzeiger Nr. 7 vom 24. Januar 2006, Seite 167,
geändert am 20. März 2018, Amtlicher Anzeiger Nr. 46 vom 8. Juni 2018, Seite 1338 f.

bleiben.

§ 25 Ermittlung und Erhebung der Beiträge

(1) Der Vorstand legt den Betrag, der nach dem Haushaltsplan aus den Beiträgen der Mitglieder zu decken ist, auf der Grundlage des sich aus dem Beitragsbuch ergebenden Beitragsverhältnisse auf die Mitglieder um. Er erhebt die Beiträge durch rechtsmittelfähigen Beitragsbescheid.

(2) Die Erhebung der Beiträge kann mit Zustimmung des Ausschusses einer Stelle außerhalb des Verbandes übertragen werden; die Stelle kann nur in Vertretung für den Verband handeln.

§ 26 Sachbeiträge

(1) Soweit sich nicht aus dem Plan (§ 4) etwas anderes ergibt, ist jedes Mitglied des Verbandes verpflichtet, die auf seinem Flurstück belegenen Ent- und Bewässerungsanlagen einschließlich der Grenzgräben nebst Zubehör zu unterhalten, zu erneuern und zu bedienen. Der Vorstand kann Abweichungen dieser Regelung anordnen und zulassen.

(2) Über Absatz 1 hinausgehend können Sachbeiträge nur dann erhoben werden, wenn die notwendigen Aufgaben nicht durch Auftragsvergabe erledigt werden können. Der Vorstand schlägt dem Ausschuss die Erhebung dieser Sachbeiträge vor.

(3) Wird eine Sachbeitragspflicht nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt, kann der Vorstand mit Zustimmung des Ausschusses die erforderlichen Arbeiten nach vorheriger Androhung auf Kosten der Verpflichteten selbst vornehmen lassen. Mit Zustimmung des Ausschusses ist auch eine Umwandlung von Sachbeiträgen in Geldbeiträge möglich, wenn Mitglieder des Verbandes oder einer Beitragsabteilung ihre Sachbeitragspflicht nicht oder nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt haben.

(WVG § 28)

IV. Abschnitt: Verfahrensvorschriften

§ 27 Anordnungsbefugnis

(1) Der Vorstand ist befugt, nach pflichtgemäßem Ermessen gegenüber den Mitgliedern des Verbandes, den auf Grund eines vom Mitglied abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten der im Verbandsgebiet liegenden Flurstücke sowie deren Besitzer, die zur Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes erforderlichen Anordnungen zu treffen; er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Geld- und Sachbeitragspflicht.

(2) Ist ein Hindernis in einem Verbandsgewässer von einer anderen Person als der unterhaltungspflichtigen verursacht worden, kann die Beseitigung des Hindernisses nach Maßgabe von Absatz 1 durch diese Person verlangt werden. Hat der Verband oder der Unterhaltungspflichtige das Hindernis beseitigt, hat der Verursacher ihnen die entstandenen Kosten zu erstatten.

Satzung vom 24. Januar 2001, Amtlicher Anzeiger Nr. 44 vom 18. April 2001, Seite 1258; geändert am 18. März 2004, Amtlicher Anzeiger Nr. 77 vom 5. Juli 2004, Seite 1352.; geändert am 29. November 2005, Amtlicher Anzeiger Nr. 7 vom 24. Januar 2006, Seite 167, geändert am 20. März 2018, Amtlicher Anzeiger Nr. 46 vom 8. Juni 2018, Seite 1338 f.

(3) Bei Gefahr im Verzug oder wenn dem Verband oder einem Mitglied durch eine Verzögerung erhebliche Nachteile drohen, sind die Vorstandsmitglieder einzeln anordnungsbefugt; das gleiche gilt für Dienstkräfte jeweils für ihren Aufgabenbereich. Dem Vorsteher ist unverzüglich über Grund und Art der Anordnung Mitteilung zu machen; der Vorsteher informiert den Vorstand.

(WVG § 68)

§ 28 Zwang und Vollstreckung

Für Vollstreckungsakte des Verbandes gelten das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) vom 13. März 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79) und die dazu erlassenen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 29 Rechtsbehelfe

(1) Gegen Verwaltungsakte des Verbandes kann Widerspruch eingelegt werden.

(2) Über Widersprüche entscheidet der Vorstand.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 und die dazu erlassenen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung sowie das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz vom 09. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 333, 402) in seiner jeweiligen Fassung.

(4) Soweit ein Widerspruchsverfahren erfolglos ist, werden hierfür gesondert Gebühren erhoben, deren Höhe der Ausschuss allgemein festsetzt.

§ 30 Bekanntmachungen

(1) Anordnungen und Mitteilungen sind denjenigen Mitgliedern bekannt zu geben, für die sie bestimmt sind. Anordnungen und Mitteilungen, die für alle Mitglieder bestimmt sind, kann der Vorsteher abweichend von Satz 1 durch Aushang nach Absatz 2 bekannt geben.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes, die nur für Mitglieder bestimmt sind, hat der Verbandsvorsteher für den Verband zu unterzeichnen und durch Aushang im Schaukasten der Siedlung Wohlersweg, Wohlersweg 2, bekannt zu machen; öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes gegenüber Personen, die nicht Verbandsmitglieder sind, erfolgen im Amtlichen Anzeiger und außerdem in den Harburger Anzeigen und Nachrichten. Für die öffentlichen Bekanntmachungen gilt im übrigen § 20 HmbAGWVG.

(WVG § 67, HmbAGWVG § 20)

V. Abschnitt: Allgemeine und abschließende Bestimmungen

§ 31

Satzung vom 24. Januar 2001, Amtlicher Anzeiger Nr. 44 vom 18. April 2001, Seite 1258; geändert am 18. März 2004, Amtlicher Anzeiger Nr. 77 vom 5. Juli 2004, Seite 1352.; geändert am 29. November 2005, Amtlicher Anzeiger Nr. 7 vom 24. Januar 2006, Seite 167, geändert am 20. März 2018, Amtlicher Anzeiger Nr. 46 vom 8. Juni 2018, Seite 1338 f.

Dienstkräfte

(1) Der Verband bestellt für die Aufgaben der Haushaltsführung einen Kassenverwalter und für die technische Wahrnehmung seiner Obliegenheiten einen oder mehrere Verbandstechniker. Der Verband kann weitere Personen mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben betrauen, wenn dies erforderlich ist; er kann insbesondere auch einen Geschäftsführer bestellen. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt grundsätzlich ehrenhalber; gehen Art und Umfang der Tätigkeit über das übliche Maß ehrenhalber Tätigkeit hinaus, kann die Wahrnehmung der Aufgaben auch im Rahmen eines neben- oder hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnisses erfolgen.

(2) Erfolgt die Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes ehrenamtlich, kann dafür eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Erfolgt die Wahrnehmung im Rahmen eines neben- oder hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnisses, hat der Verband eine angemessene Vergütung zu zahlen und die einschlägigen arbeits- und sozialrechtlichen Pflichten eines Arbeitgebers zu beachten.

(3) Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft der Ausschuss, der Vorstand setzt sie um. Der Vorstand ist auch Dienstvorgesetzter; für ihn handelt der Vorsteher.

§ 32

Aufsicht, zustimmungsbedürftige Geschäfte

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Veräußerung von Grundstücken und von grundstücksgleichen Rechten,
3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben,
4. zur Aufnahme von Darlehen in jeder Höhe (Anleihen, Schuldscheindarlehen, anderem Kredit), mit Ausnahme von Kassenkredit, wenn die Voraussetzungen von § 7 HmbAGWVG erfüllt sind,
5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen des Bürgerlichen Rechts,
6. zu Geschäften mit einem Mitglied des Vorstandes einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über die angemessene Aufwandsentschädigung hinausgehen,
7. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses und an Dienstkräfte des Verbandes,
8. zur Bestellung von Sicherheiten,
9. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen,
10. zum Abschluss von Beschäftigungsverträgen mit neben- oder hauptamtlichen Dienstkräften, soweit die Grenze für eine geringfügige Beschäftigung überschritten wird.

(3) Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 2 genannten Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

(WVG §§ 72 und 75, HmbAGWVG § 7)

§ 33 Änderung der Satzung

(1) Für Beschlüsse des Ausschusses zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Soll die Aufgabe des Verbandes geändert werden, bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Für Satzungsänderungen ist der Ausschuss ausnahmslos nur dann beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder anwesend sind. Im übrigen gilt für die Beschlussfassung § 10 der Satzung.

(2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

(WVG § 58)

§ 34 In-Kraft-Treten der Satzung, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung vom 25. Januar 1978 (Amtlicher Anzeiger Seite 353), zuletzt geändert am 19. Oktober 1981 (Amtlicher Anzeiger Seite 1851), außer Kraft.

(2) Für den Ablauf der Amtszeiten sowie die Zusammensetzung von Vorstand und Ausschuss sind, soweit die Amtsverhältnisse bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestanden haben, die Vorschriften der bei der Wahl geltenden Satzung anzuwenden.